

16. Deutscher Nahverkehrstag 2026

23. bis 25. Juni 2026 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Informationen für Fachmesse-Aussteller

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – Vertragsbedingungen für Aussteller

1. Geltungsbereich und Maßgebliche Bedingungen
2. Stand-Anmeldung und Zulassung
3. Standzuteilung
4. Preise und Zahlungsbedingungen
5. Standpersonal und Aussteller-Ausweise
6. Rücktritt und Stornierung durch Aussteller
7. Absage, Verlegung und Höhere Gewalt
8. Haftung
9. Versicherung
10. Hausrecht

TEIL B – Informationen zur Durchführung und Technische Bestimmungen

11. Messezeiten, Aufbau- und Abbaueiten
12. Anlieferung, Fahrverkehr und Parken im Ausstellungsgelände
13. Versand und Rücktransport von Ausstellungsgütern
14. Ausstellungsflächen und Standgrenzen
15. Standgestaltung und Bauvorschriften
16. Sicherheitsbestimmungen
17. Reinigung, Entsorgung und Wiederherstellung der Ausstellerflächen
18. Werbung, Vertrieb und Promotion
19. Bild- und Tonaufnahmen sowie Wiedergaben
20. Datenschutz

TEIL C – Schlussbestimmungen, Verantwortlichkeit und Kontakt

21. Nebenabreden und Schriftform
22. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand
23. Verantwortlichkeit und Kontakt

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

TEIL A – Vertragsbedingungen für Aussteller

1. Geltungsbereich und Maßgebliche Bedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, im Folgenden Veranstalter genannt, und dem Aussteller der Fachmesse im Rahmen des 16. Deutschen Nahverkehrstags vom 23. bis 25. Juni 2026 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz.

Die Geschäftsbedingungen zwischen teilnehmenden Personen auf der Veranstaltung werden definiert durch die Teilnahme-AGB, die Sie im Zuge der Registrierung zum Kongress sowie [hier](#) finden.

Es gelten darüber hinaus die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz.

Das Konferenz- und Messeprogramm der Veranstaltung wird über die offizielle Webseite des Kongresses unter www.deutschnahverkehrstag.de kommuniziert und dort regelmäßig aktualisiert. Änderungen sind vorbehalten.

2. Stand-Anmeldung und Zulassung

Mit dem Versand des Online-Anmeldeformulars erkennt der Fachmesse-Aussteller die hier genannten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Unterstützungskräften, Vertretungen und Dienstleistern eingehalten werden.

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller. Sie erhalten nach bewilligter Teilnahme eine Bestätigung der beauftragten Agentur Valentum Kommunikation GmbH. Der Veranstalter behält sich in begründeten Einzelfällen oder bei besonderen Umständen vor, einzelnen Anbietern die Teilnahme zu verwehren.

3. Standzuteilung

Im Zuge der Standanmeldung ist es dem Aussteller möglich, sowohl eine gewünschte Flächenkategorie der Halle zu wählen als auch eine der angegebenen Größenkategorien (z.B. 2x3 m; 6x6 m, o.Ä.). Die konkrete Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Nachfrage und der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters.

Auf örtliche Standwünsche der Ausstellerfirmen wird der Veranstalter versuchen einzugehen, sofern dies möglich ist. Dem Aussteller kann jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche eingeräumt werden. In Einzelfällen können die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände, wenn dies die Änderungen in der Gesamtplanung erfordern, vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen können dann keine Minderungsansprüche, Kündigung oder Stornierung begründen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Beteiligungspreis für Stellflächen:

Die Grundpreise gelten für den gesamte Messe-Zeitraum, inkl. Beratung und Service durch den Veranstalter.

Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) nicht beinhalten.

- ▶ Atrium im Erdgeschoss – 389,00 € pro m²
- ▶ Lahnsaal im Erdgeschoss – 369,00 € pro m²
- ▶ Galerie im 1. OG – 339,00 € pro m²
- ▶ Start Up-Preis – 249,00 € pro m² (Platzierung via Veranstalter)
- ▶ Stellplatz vor der Rhein-Mosel-Halle (großes Fahrzeug, z.B. Bus) – 5.990,00 €
- ▶ Stellplatz vor der Rhein-Mosel-Halle (kleines Fahrzeug) – 2.990,00 €

Da Vorsprünge, Säulen, Träger, Installationsanschlüsse und Ähnliches nicht berücksichtigt werden können, muss jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet werden.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

Möbel, Zusatzleistungen und sonstige Kosten

Die Standmiete umfasst nicht die Bereitstellung und Miete von Kojenwänden (Rück- / Trennwände), Messebau oder Mobiliar. Einige Möbel und Sonderbedarfe können über die Registrierung als Aussteller zugebucht werden. Die Kosten für diese Zusatzleistungen entnehmen Sie der Veranstaltungswebseite und dem Anmeldeformular des Ausstellungsstandes. Hinzukommen im Zuge der Standanmeldung ggf. noch Teilnahme-Gebühren für weiteres Standpersonal. Eine Teilnehmenden-Anmeldung pro Messestand ist inklusive, alle weiteren Personen müssen regulär ein Kongressticket erwerben, siehe Ziffer 5.

Rechnung

Mit Erhalt der Rechnung werden die Standmieten sowie mögliche Zusatzbuchungen rund um den Fachmessestand in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Für angemeldete Einzelpersonen erhalten Sie gesonderte Rechnungen über das entsprechende Zahlungssystem Converia.

Bei Zahlungsverzug wird seitens des Veranstalters ein automatisiertes Mahnverfahren eingeleitet. Der Veranstalter behält sich in diesen Fällen vor, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Standpersonal und Aussteller-Ausweise

Die Anmeldung eines Messestandes inkludiert die freie Teilnahme einer Person als „Standpersonal“. (Gesamtkongress inkl. Abendveranstaltung in Rhein-Mosel-Halle am 23. Juni 2026.) Sie erhalten den entsprechenden Gutschein-Code nach Teilnahmebestätigung von dem Veranstalter. Die Abendveranstaltung am 24. Juni 2026 auf den Maximilian's Brauwiesen ist nicht inkludiert.

Weitere Beteiligte zur Betreuung des Standpersonals müssen als Kongressteilnehmende kostenpflichtig angemeldet werden. Alle Konditionen sowie die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie unter www.deutschernahverkehrstag.de/anmeldung.

Bei Betreten der Halle muss sich das Aussteller- und Aufbaupersonal an der Registratur melden und bekommt eine sichtbare Zutrittsberechtigung für das Messegelände ausgehändigt.

6. Rücktritt und Stornierung durch Aussteller

Stornierung durch Aussteller

Stornierungen/Kündigungen von verbindlichen Aussteller-Anmeldungen müssen zur Erlangung einer Rechtskraft schriftlich (beispielsweise per E-Mail) bei der Kongressorganisation eingehen.

- ▶ Sollten Sie Ihre Aussteller-Anmeldung mehr als 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung annullieren, so werden 50 % der Gebühren rückerstattet.
- ▶ Nachfolgend bleiben Ihre finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich bestehen.

Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung. Sie erhalten eine Stornierungsbestätigung.

Sprechen schwerwiegende Gründe gegen eine bereits angemeldete Teilnahme als Messeaussteller, kann der Veranstalter im Einzelfall auch auf seine Ansprüche verzichten. Darauf kann jedoch kein Anspruch erhoben werden.

7. Absage, Verlegung und Höhere Gewalt

Sofern die Veranstaltung aus Gründen der Höheren Gewalt abgesagt werden muss, werden bereits entrichtete Gebühren des Ausstellers rückerstattet.

Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen des Veranstalters bzw. der für ihn tätigen Institutionen gegenüber dem Aussteller, sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen bei der Standabmessung, Platzierung oder Ähnlichem.

Die Anmeldung bleibt gültig, falls die Veranstaltung verschoben werden muss. In diesem Fall erhält der Aussteller das Recht, binnen 15 Tagen nach Bekanntgabe die Teilnahme kostenlos zu stornieren.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

8. Haftung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Ebenfalls haftet der Aussteller für durch sein Personal oder von seinen beauftragten Firmen entstandene Schäden.

Außerhalb der Messezeiten ist ein Wachdienst vorhanden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl für Diebstahl als auch für Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

9. Versicherung

Es wird allen Ausstellern empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie ggf. eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes abzuschließen.

Ebenfalls wird den Ausstellern der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.

Sollten behördliche Genehmigungen für die eigene Ausstellung notwendig sein, so sind diese vom Aussteller einzuholen.

10. Hausrecht

Die Rhein-Mosel-Halle übt das Hausrecht in allen Raumbereichen aus. Während der Dauer der Veranstaltung ist auch der Veranstalter berechtigt, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsablaufs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Den Anordnungen der Rhein-Mosel-Halle, des Veranstalters sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, diese AGB oder gegen sicherheitsrelevante Bestimmungen kann der Veranstalter geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere Personen oder Aussteller von der Veranstaltung ausschließen oder Stände ganz oder teilweise schließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilnahmeentgelten oder auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

TEIL B – Durchführungs- und Technische Bestimmungen (Ausstellung)

11. Messezeiten, Aufbau- und Abbaueiten

Der 16. Deutsche Nahverkehrstag beginnt am 23. Juni 2026 und endet am 25. Juni 2026. Die Fachmesse-Ausstellung findet begleitend zum Vortragsprogramm statt.

Die offiziellen Ausstellungs-Zeiten, die eine Standbetreuung erfordern, lauten wie folgt:

Offizielle Fachmesse-Zeiten

- ▶ **Dienstag, 23. Juni 2026**
12:00 – 18:30 Uhr
- ▶ **Mittwoch, 24. Juni 2026**
09:00 – 18:00 Uhr
- ▶ **Donnerstag, 25. Juni 2026**
09:00 – 14:00 Uhr

Aufbau-Zeiten

Mit dem Aufbau kann am **Montag, 22.06.2026 ab 10:00 Uhr begonnen** werden.
Alle Aufbauarbeiten müssen **bis Dienstag, 23.06.2026 um 11:30 Uhr beendet** sein.

Alle Stände müssen zu den oben genannten, offiziellen Ausstellungs-Zeiten bezogen sein. Sobald der Aufbau des Standes begonnen hat, bitten wir Sie, dies für die Ausstellungsleitung kenntlich zu machen. Die Ausstellungs-Leitung ist umgehend zu verständigen, falls ein rechtzeitiger Aufbau nicht eingehalten werden kann. Alle bis zum genannten Termin nicht erkennbar bezogenen Stände werden zur Vermeidung eines optisch nicht ansprechenden Eindrucks auf Kosten des Ausstellers aufbereitet.

Abbau-Zeiten

Abbau ist am Donnerstag, **23.06.2026 von 14:00 bis 20:00 Uhr** (auf Anfrage ggf. länger) vorgesehen und darf zuvor nicht beginnen.

Bitte leiten Sie daher die Auf- und Abbauarbeiten termingerecht ein, damit Verzögerungen unbedingt vermieden werden. Sollte dieser Zeitrahmen für Ihren Auf – oder Abbau nicht ausreichen, bitten wir Sie um Rücksprache mit dem Veranstalter.

12. Anlieferung, Fahrverkehr und Parken im Ausstellungsgelände

Anlieferung

Während der Auf- und Abbauezeit dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen anfahren. Eine LKW-Anlieferungszone ist vorhanden. Aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes werden Aussteller gebeten, die Fahrzeuge unmittelbar nach Beendigung dieser Tätigkeit außerhalb des Geländes abzustellen.

Fahrzeuge

Das Befahren der Halle mit PKW, LKW oder Gabelstaplern ist nicht möglich. Das Befahren der Halle mit Hubameisen mit Kunststoffrollen erlaubt, sofern die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Alle Vorgaben für Fahrzeuge (u. A. Informationen zu Verbrennungs- und Elektro-Motoren sowie Vorgaben zu den Maßen der Location) finden Sie in den [Sicherheitsbestimmungen der Rhein-Mosel-Halle](#).

Zeiten zur Befahrung

Das Befahren der Halle mit den genannten Fahrzeugen ist entsprechend der unter Aufbau genannten Zeiten wie folgt möglich:

- ▶ Montag, 22.06.2026 von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- ▶ Dienstag, 23.06.2026 von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr
- ▶ Donnerstag, 25.06.2026 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Das Beziehen der Ausstellungplätze auf dem Vorplatz ist zu folgenden Zeiten möglich:

- ▶ Dienstag, 23.06.2026 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Nähere Informationen zur Anlieferung finden Sie auch unter www.koblenz-kongress.de/service#anlieferung.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

Parken

Das Parken auf dem Vorplatz der Messehalle ist nicht gestattet. Falls es doch zu Fällen widerrechtlichen Parkens kommt, können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Parkmöglichkeiten für Aussteller und Besucher bieten öffentliche Parkplätze, die rund um die Rhein-Mosel-Halle vorhanden sind, sowie das Parkhaus der „Rhein-Mosel-Halle“.

Alle Details zu Anfahrt und Parken finden Sie hier:

- ▶ www.koblenz-kongress.de/besucher-infos
- ▶ www.koblenz.de/umwelt-und-planung/mobilitaet/parken-in-koblenz/parkhaeuser/#accordion-1-8

Zusammenfassung Ablauf

- ▶ **Montag, 22. Juni 2026**
10:00 – 19:00 Uhr Aufbau (inkl. Anlieferungen)
- ▶ **Dienstag, 23. Juni 2026**
09:00 – 11:30 Uhr Aufbau (Anlieferungen bis 10:00 Uhr)
10:00 – 11:30 Uhr Platzierung Aussteller auf dem Vorplatz der Rhein-Mosel-Halle
keine Anlieferungen von außen mehr möglich
12:00 – 18:30 Uhr Fachmesse
- ▶ **Mittwoch, 24. Juni 2026**
09:00 – 18:00 Uhr Fachmesse
- ▶ **Donnerstag, 25. Juni 2026**
09:00 – 14:00 Uhr Fachmesse
14:00 – 20:00 Uhr Abbau (auf Anfrage ggf. länger)

Mögliche Änderungen sind vorbehalten und werden über www.deutschernahverkehrstag.de bekannt gegeben.

13. Versand und Rücktransport von Ausstellungsgütern

Anlieferung und Versand

Postsendungen und Lieferungen können in der Rhein-Mosel-Halle wie folgt entgegengenommen werden:

- ▶ Freitag, 19.06.2026 08:00 – 18:00 Uhr
- ▶ Montag, 22.06.2026 10:00 – 19:00 Uhr

Die Sendungen müssen in folgender Weise adressiert werden:

*Firma/Aussteller:
Stand. Nr.: (die Standnummer wird Ihnen von der Kongressorganisation zugewiesen)
16. Deutscher Nahverkehrstag
zu Händen Marion Keller
Rhein-Mosel-Halle Koblenz | Julius-Wegeler-Straße 4 | 56068 Koblenz*

Ihre Postsendung finden Sie bei rechtzeitigem Versand auf Ihrer zugewiesenen Standfläche wieder.

Rücktransport von Ausstellungsgütern

Der Rücktransport der Ausstellungsgüter muss selbst organisiert werden.

Die offizielle Zeit zur Abholung in der Rhein-Mosel-Halle ist am 25.06.2026 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

14. Ausstellungsflächen und Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Flucht- und Verkehrswege nicht zulässig. Geringfügige Abweichungen von der Standflächenbuchung können keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung begründen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und können ebenfalls keine Minderungsansprüche begründen. Reklamationen müssen dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden.

Weder der Veranstalter noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Veranstaltungsortes, der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz, der Standplanung zugrunde gelegt werden.

15. Standgestaltung und Bauvorschriften

Stand-Gestaltung

Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Ausnahmen bilden nur die im Zuge der Messestand-Anmeldung zugebuchten Möbel. Alle Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand in ansprechender und sauberer Weise auszugestalten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei nicht einwandfreier Gestaltung Stände auf Kosten des Ausstellers ein ansprechendes Äußeres auf dem Niveau der anderen Stände zu geben. Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Alle Stände sollten an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen gekennzeichnet werden. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

Von allen Ständen mit einer Fläche von über zwölf Quadratmetern müssen aus technischen Gründen beim Veranstalter Standbauskizzen und -beschreibungen bis vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Zusätzlich ist es dem Veranstalter vorbehalten, wenn nötig Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen.

Bauhöhe

Aufgrund der einheitlichen Aufbauhöhe ist es nicht möglich, den Messestand über 2,50 m hochzubauen. Höhere Standbauten sind in einigen Bereichen möglich, bedürfen jedoch in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter bzw. die Ausstellungsorganisatoren.

Bodenbeschaffenheit

Die Befestigung von Materialien auf den Fußböden ist nur insofern möglich, dass die verwendeten Materialien rückstandslos vom Aussteller wieder entfernbar sind. Dies darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausstellungsorganisation erfolgen. Das Freigelände besteht aus einer gepflasterten Hartfläche.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Standbau sind die Sonderbau-Betriebs-Verordnung (SoBeVo), die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die [Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle](#) in Koblenz bindend.

16. Sicherheitsbestimmungen

Brandschutz und Material

Alle verwendeten Standbauteile und Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein. Stoffdecken und Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Elektroanlagen innerhalb der Stände können nur dann an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, wenn sie in allen Teilen den VDE-Bestimmungen entsprechen. In den Hallen besteht ein absolutes Rauchverbot.

Eine Befestigung von Materialien an Wänden ist in der Rhein-Mosel-Halle nicht gestattet.

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

Sonstige Sicherheitsbedingungen

Während der Ausstellung sowie des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Ende der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, so kann dem Aussteller daraus keinerlei Anspruch auf Kostenrückerstattungen eingeräumt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung von Ständen, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.

Alle Sicherheitsbestimmungen der Halle finden Sie in den [Sicherheitsbestimmungen der Rhein-Mosel-Halle](#). Für alle durch den Aussteller verursachte Schäden haftet der Aussteller.

17. Reinigung, Entsorgung und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen

Reinigung und Entsorgung

Die allgemeine Hallenreinigung erfolgt im Auftrag des Veranstalters. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern, sofern nicht über die Standanmeldung zusätzlich gebucht. Die Standreinigung muss täglich nach Ausstellungsende vorgenommen werden.

Kleinere Abfälle können in Behältern oder Verpackungen bzw. geeigneten Gefäßen abends nach Schließung in den Gängen abgestellt werden. Größere Mengen von Abfällen, insbesondere Verpackungen und Ähnliches, sind vom Aussteller vor Messebeginn und nach Abbau selbst zu entsorgen. Es wird darum gebeten, den Stand rechtzeitig zu reinigen, da der Aussteller ansonsten selbst für die zusätzlichen Kosten, die der Ausstellungsleitung gegebenenfalls entstehen, nach Aufwand und Menge aufkommen muss.

Wiederherstellung der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen in den Hallen müssen nach Beendigung der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand bzw. so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Falls die Hartfläche, der Hallenfußboden, Trennwände, Blenden, Balken, Verkleidung etc. beschädigt wird oder sonstige Schäden aufkommen, werden diese dem Aussteller oder dessen Beauftragten, der den Schaden verursacht hat, zur Last gelegt. Ebenfalls muss der Aussteller oder dessen Beauftragter, sofern dieser für den Schaden verantwortlich ist, die Kosten zur Wiederherstellung übernehmen.

Der Veranstalter haftet hierbei nicht für Fahrlässigkeit, Verlust oder Beschädigung.

18. Werbung, Vertrieb und Promotion

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. Ä sowie der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind auf der eigenen Standfläche gestattet.

Das Zeigen oder Vorführen von nicht bei der Anmeldung aufgeführtem Ausstellungsgut kann ggf. eingeschränkt oder untersagt werden. Das Austauschen von Ausstellungsgegenständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte sind ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung nicht gestattet.

19. Bild- und Tonaufnahmen sowie Wiedergaben

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters, sofern diese nicht nur den eigenen Standbereich des Ausstellers betreffen.

Der Veranstalter und die Rhein-Mosel-Halle sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Eventuelle Sperrvermerke sind deutlich zu kennzeichnen.

Falls in den Ausstellungsständen Musikdarbietungen erfolgen, sind die Wiedergaberechte und, falls Tonbänder verwendet werden, auch die Vervielfältigungsrechte von der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – zu erwerben. Es ist dringend empfohlen, die Genehmigung vorab einzuholen.

Werbung durch Lautsprecher oder andere akustische Geräte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ausstellungsleitung zulässig und kann nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt bzw. untersagt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die

30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

Nutzung von Geräten, Instrumenten etc., die durch Geräusche, Gerüche und ähnliches Nachbarstände belästigen können, eingeschränkt bzw. untersagt werden können.

20. Datenschutz

Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung vom Veranstalter elektronisch gespeichert werden und an im Zusammenhang mit der Ausstellung stehende Dienstleistungspartner sowie Veranstaltungs- und Medienpartner weitergegeben werden können.

Bei der Anmeldung von Einzelpersonen (z.B. Als Standpersonal) gelten die dort genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und erfolgen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Details sind unter www.deutschernahverkehrstag.de/datenschutz zu finden.



30 Jahre Regionalisierung

Nah gedacht, weit gekommen?

16. Deutscher Nahverkehrstag | 23. bis 25. Juni 2026 in Koblenz

TEIL C – Schlussbestimmungen

21. Nebenabreden und Schriftform

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

22. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen innerhalb von sechs Monaten nach Veranstaltungsende, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind in Schriftform so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt deutsches Recht – auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Mainz.

23. Verantwortlichkeit und Kontakt

Verantwortlich für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den 16. Deutschen Nahverkehrstag ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

Für alle Rückfragen rund um die Abwicklung von Anfragen, Buchungen und Dienstleistungen können Sie sich gerne an die beauftragte organisierende Agentur wenden:

- ▶ i.A. Valentum Kommunikation GmbH
- ▶ Ansprechpartnerinnen: Barbara Arweck und Laura Kaiser
- ▶ Kontakt: Tel: 0941 591 896 29 | E-Mail: nahverkehrstag@valentum-kommunikation.de
- ▶ www.deutschernahverkehrstag.de/kontakt/

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.deutschernahverkehrstag.de/impressum.